



## **Teilrevision der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (Ende der Kontingentsperiode für Aufenthaltsbewilligungen B für Erwerbstätige der EU-2)**

### **Erläuternder Bericht**

Die vorliegende Revision der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) ist erforderlich, um dem Ende der Kontingentsperiode für Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien (EU-2), die zum Zweck der Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat hat von der im Freizügigkeitsabkommen (FZA)<sup>1</sup> vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 10. Mai 2017 beschlossen, für ein Jahr erneut Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA für Staatsangehörige der EU-2 einzuführen. Diese Kontingente wurden mit Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 2018 für ein weiteres Jahr weitergeführt. Die Kontingentierung endet am 31. Mai 2019 endgültig. Nach diesem Datum ist es nämlich nicht mehr möglich, die Übergangsfristen gemäss Artikel 10 Absatz 4c erster Satz des FZA (durch Verweis auf Art. 10 Abs. 4) zu verlängern.

Die einschlägigen Bestimmungen der VEP sind dahingehend zu ändern, dass die Höchstzahlen und deren Auswirkungen auf Erwerbstätige aus diesen Ländern nicht mehr Erwähnung finden. Es müssen nur die Artikel betreffend Höchstzahlen sowie deren Ausnahmen, Anrechnung und Aufteilung geändert werden, soweit sie Bulgarien und Rumänien nicht mehr betreffen.

Seit dem 1. Juni 2019 geniessen Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien die volle Personenfreizügigkeit, wie sie auch für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gilt (vorbehalten bleibt Kroatien).

#### *Art. 3 Abs. 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich*

Sobald die Zulassung von Erwerbstätigen aus Bulgarien und Rumänien nicht mehr kontingentiert ist, sind für diese keine Ausnahmen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h VZAE mehr erforderlich.

#### *Art. 8 Zusicherung der Bewilligung*

Ebenfalls ist es nicht mehr erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, diesen Personen eine Zusicherung der Bewilligung im Sinne von Art. 5 VZAE auszustellen, da die Zulassung dieser Erwerbstätigen nicht mehr kontingentiert ist.

---

<sup>1</sup> SR 0.142.112.681

#### *Art. 10 Anrechnung an die Höchstzahlen*

Da für Erwerbstätige aus der EU-2 keine Höchstzahlen mehr gelten, ist die Möglichkeit der Nichtanrechnung an die entsprechende Kontingentseinheit in den in dieser Bestimmung vorgesehenen Fällen gegenstandslos.

#### *Art. 11 Höchstzahlen*

Ab dem 1. Juni 2019 gelten für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, keine Höchstzahlen mehr für Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA). Infolge dessen beschränkt sich die in dieser Bestimmung vorgesehene Aufteilung auf die festgesetzten Höchstzahlen für kroatische Staatsangehörige.

#### *Art. 12 Abs. 1–3 Ausnahmen von den Höchstzahlen*

Die in den Absätzen 1–3 des Artikel 12 VEP vorgesehenen Ausnahmen von der Anrechnung an die Höchstzahlen sind nicht mehr anwendbar für Staatsangehörige der EU-2, da diese nicht mehr der Kontingentierung unterliegen.

#### *Art. 38 Abs. 8 Übergangsregelung*

Die vorübergehend geltenden Höchstzahlen, die in diesen Bestimmungen vorgesehen sind, sind hinfällig. Diese Regelung ist somit für Erwerbstätige aus Bulgarien und Rumänien gegenstandslos geworden.